

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Untere Oste“
in der Samtgemeinde Am Dobrock
im Landkreis Cuxhaven
und in der Samtgemeinde Nordkehdingen
im Landkreis Stade

vom XXX

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Oste“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemarkung Oberndorf – Gemeinde Oberndorf, der Gemarkung Geversdorf – Gemeinde Geversdorf, der Gemarkung Neuhaus - Flecken Neuhaus (Oste), Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven sowie in der Gemarkung Balje – Gemeinde Balje, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Am Dobrock und beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- sowie bei der Samtgemeinde Nordkehdingen und beim Landkreis Stade -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 3 „Untere Elbe“ (DE 2018-331).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 583 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Untere Oste“ umfasst einen rd. 12 km langen Abschnitt des Unterlaufs der Oste vom Ostesperrwerk bei Balje-Hörne im Norden bis zur Einmündung des Moorstricher Flethes (Strom-km 57,650) in Höhe des Ortsteils Mannhausen im Süden. Neben dem eigentlichen Flusslauf der Oste gehören die Uferzone und weite Teile der ausgedeichten Flussaue zum NSG.

Die Oste ist ein tidebeeinflusster Nebenfluss der Unterelbe, welcher die flache Marschenlandschaft in weiten Mäandern durchfließt und eine weitgehend naturnahe Gewässerstruktur aufweist. Während der eigentliche Mündungsbereich der Oste in die Unterelbe im Landkreis Stade liegt, kann der Unterlauf der Oste bis oberhalb der Ortschaft Osten verwaltungsrechtlich überwiegend dem Landkreis Cuxhaven zugeordnet werden. Flussaufwärts stellt der Fluss dann die Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Cuxhaven und Stade und später z.T. auch

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

zwischen den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme) dar. In Bremervörde unterbricht ein Wehr den Flusslauf, welches die tideabhängigen Wasserstandsschwankungen beendet und diese nicht weiter in den Flussoberlauf vordringen lässt. Im Oberlauf bis zu ihrer Quelle am Nordwestrand der Lüneburger Heide bei Tostedt hat die Oste dann eher den Charakter eines stillen Wiesenbaches.

Der Unterlauf der Oste wird von dem wechselnden Rhythmus von Ebbe und Flut und den damit verbundenen Schwankungen in der Fließgeschwindigkeit dominiert. Zum Schutz des Hinterlandes vor Überschwemmungen ist der Unterlauf der Oste bis Bremervörde fast auf gesamter Länge eingedeicht. Mit dem Bau der Deiche wurden weite Bereiche der eigentlichen Flussaue dem Tideeinfluss und damit auch hochwasserbedingten Überflutungen entzogen. Seit der Inbetriebnahme des Sperrwerkes in der Ostemündung im Jahr 1968 kommt es bei Hochwasserereignissen auch auf den noch verbliebenen Vorländern nur noch zu sporadischen Überschwemmungen.

Obwohl der Flusslauf durch Uferbefestigungen weitgehend festgelegt wurde, kann die Oste im Bereich des NSG hinsichtlich der Gewässerstruktur als überwiegend naturnah, z.T. auch als nahezu natürlich eingestuft werden. So säumen periodisch trocken fallende Watten in unterschiedlicher Ausdehnung die Flussufer. Auf den überwiegend recht schmalen Außendeichsflächen sind neben z.T. intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünländern auch größere Bereiche mit traditionell extensiv genutztem Feuchtgrünland im Mosaik mit Feuchtbrachen, Röhrichten und Seggenriedern vorhanden. Gehölzstrukturen oder auch Auwaldbestände kommen aufgrund des Brackwassereinflusses nur fragmentarisch vor.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch den weitgehend naturnahen Verlauf der Oste und das Mosaik aus tidebeeinflussten Biotopen und unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden in der Flussaue aus. Dabei haben die Grünlandflächen in Kombination mit den Watt- und Wasserflächen der Oste eine große Bedeutung für die unterschiedlichsten Gast- und Brutvogelarten. Darüber hinaus erfüllt der Osteabschnitt im NSG eine herausragende Funktion als Wanderkorridor für Fische und Neunaugen, die sich in den flussaufwärts gelegenen Laichgebieten reproduzieren.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Unterlaufs der Oste mit ihrer von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Aue als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und die Entwicklung der großräumigen naturraumtypischen Auenlandschaft am Unterlauf der Oste,
 2. den Schutz und die Entwicklung der hochwasser-, tide- und salzwasserbeeinflussten Außendeichsflächen an der Oste mit den ästuartypischen Lebensräumen, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
 3. den Erhalt und die Förderung von naturnahen Ästuarbereichen bzw. tidebeeinflusster Auenbereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Watt- und Röhrichtflächen, Prielen und terrestrischen Flächen inkl. der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften,
 4. den Erhalt und die Wiederherstellung möglichst naturnaher hydrologischer und morphologischer Verhältnisse innerhalb des Flusssystem (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimenthaushalt- und Transportprozesse, Wasser- und Sedimentqualität, Sauerstoffgehalt sowie Anteile der verschiedenen morphologischen Strukturelemente),
 5. den Schutz und die Förderung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft entlang der Oste mit extensiv genutztem Marschengrünland wechselfeuchter und feuchter Standorte,

6. den Erhalt und die Entwicklung des durch die spezifischen Standortverhältnisse und die traditionell extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung kleinräumig und vielfältig strukturierten Lebensraumes für z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
 7. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässer- bzw. ästuartypischen Fischarteninventars sowie weiterer aquatischer Lebensgemeinschaften,
 8. den Erhalt und die Förderung der nicht signifikanten Vorkommen des Nordsee-Schnäpels (*Coregonus maraena*) und des Atlantischer Störs (*Acipenser sturio*) durch Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit der Oste und ihrer Nebengewässer,
 9. den Schutz und die Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und weitgehend störungsfreien Brut- und Nahrungsraumes für z.T. gefährdete Vogelarten wie z.B. dem Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
 10. den Erhalt und die Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
 11. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- bzw. Ästuarökosysteme.
- (4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) natürlichen dynamischen Prozessen im Flusssystem der Oste mit naturnahen Tide-, Strömungs- und Transportprozessen,
 - b) naturnahen Land-Wasser-Übergängen mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen, breiter Brack- und Süßwasserwatten, Uferwällen, Abbruchkanten, strukturreicher Priele und Gräben, Röhricht- und Hochstaudensäumen sowie Grünland- oder Auwaldkomplexen,
 - c) naturnahen Ufer- und Auenlebensräumen mit großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen im Komplex mit Hochstaudenfluren und Weichholzauenwäldern,
 - d) einem ökologisch durchgängigen Wanderkorridor für Fische und Neunaugen sowie einem unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlauf als Lebensraum für die Fischfauna,
 - e) großflächig zusammenhängender, extensiv genutzter Grünland-Graben-Komplexe mit allgemein hohem Wassereinstau, insbesondere in ihrer Funktion als (Teil-)Lebensraum für Brut- und Rastvögel;
 2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Gehölzstrukturen mit Esche, Schwarzerle und Weide entlang der Oste und der Mündungsbereiche der Nebengewässer mit einem naturnahen Wasserhaushalt, in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie

- a) 1130 Ästuarien
als naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterlauf mit Brackwassereinfluss, mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Prielen, Neben- und Altarmen sowie naturnaher Ufervegetation, meist im Komplex mit extensiv genutztem Marschengrünland, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse),
- b) 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
als zusammenhängende und störungsarme Brackwasser-Wattbereiche mit einer typischen Verteilung der Sand-, Misch- und Schlickwatten, einschließlich der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse),
- c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässeruferrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Flutrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten;

4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie

- a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
durch Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen,
 - b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
durch Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen,
 - c) Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)
durch Aufbau und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,
 1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu

- töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haustieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen;
 5. Bäume oder Gehölze, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich und kulturhistorisch bemerkenswerte Gegebenheiten zu verändern oder zu beseitigen;
 6. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen;
 7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
 9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
 11. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die natürlichen Tide-, Strömungs- und Transportprozesse nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
 13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
 14. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen oder sich mit Booten auf den Wattflächen trockenfallen zu lassen;
 15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen,
 16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen oder Feuer zu machen;
 18. im NSG und außerhalb in einer 500 m breiten Zone um das NSG herum mit bemannten Fluggeräten zu starten oder zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten;
 19. Drachen, Modellflugzeuge oder andere Kleinflugkörper im Gebiet fliegen zu lassen,
 20. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen;

21. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
 22. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
 - (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).
 - (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 bis 3 genannten Fällen bei der Erteilung der erforderlichen Zustimmung oder bei einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Landesstraße 111 (Klappbrücke Geversdorf),
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz- und Deichbehörde sowie deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und des zuständigen Deichverbandes sowie deren Beauftragte,
 - c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 4. das Befahren des Fahrwassers der Oste mit See- und Binnenschiffen, Sportbooten, Fähren und nicht motorisierten Booten (Kanu, Kajak) nach Maßgabe der Verordnung über das Befahren der Oste des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 31.05.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2011 (Nds. MBl. S. 469); das Anlegen und Festmachen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
 5. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung des Straßenkörpers und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße 111 einschließlich der

hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten durch den zuständigen Straßenbaulastträger sowie dessen Beauftragte,

6. der ordnungsgemäße Betrieb des Sturmflutsperrwerkes in Balje-Hörne sowie der Klappbrücke in Geversdorf und die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung des Sperrwerkes und der Brücke,
 7. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Oste als Landeswasserstraße und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf der Landeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten sowie einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Ufersicherung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 9. die Unterhaltung der vorhandenen Strombauwerke, Anlagen für Schifffahrtszeichen, Buhnen und Lahnungen; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Zufahrten und Wege, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden,
 11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Überfahrten (Dammstellen) auf landwirtschaftliche Flächen, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Befestigung der Überfahrten verwendet werden,
 12. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die im Einvernehmen oder im Auftrage der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 13. die Entnahme von Einzelgehölzen für den Eigenbedarf sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. die Ausübung der Berufsfischerei auf der Oste mit Reusen, Stellnetzen und Harmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von Säugetieren (z.B. Fischotter) und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist,
 15. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 16. die zeitweise Nutzung der beiden vorhandenen Gebäude auf dem Schnook unter besonderer Beachtung der Verbote in § 3 dieser Verordnung und ohne wesentliche Umgestaltung,
 17. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung (im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG] und des Niedersächsischen Wassergesetzes [NWG]), soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz

erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Durchführung einer Grundräumung (Entschlammung) oder einer Unterwassermahd nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist nur zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
 2. eine Böschungsmahd darf nur einseitig im jährlichen Wechsel und nur mit Abtransport des Mähgutes durchgeführt werden; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das anfallende Mähgut auch in die angrenzende Fläche eingearbeitet werden,
 3. ohne Verwendung von Grabenfräsen,
 4. ohne Unterhaltung der Döwen Oste und der sonstigen Neben- und Altarme der Oste inkl. der natürlich entstandenen Prielsysteme.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b. ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben, Beetgräben oder Drainagen sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - d. ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten; die zeitlich begrenzte Anlage von Mieten zur Lagerung von Treibsel am Deichfuß ist zulässig;
 - e. ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - f. ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen),
 - g. ohne Düngung der Flächen mit mehr als 80 kg N/ ha/ a Mineraldünger oder 80 dz/ ha/ a Stallmist; auf einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante von Gewässern I. und II. Ordnung ist jegliche Düngung untersagt,
 - h. ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - i. ohne Mahd eines Gewässerrandstreifens von mindestens 5 m Breite entlang der Oste und 2,5 m Breite entlang der sonstigen Gewässer (jeweils gemessen ab Böschungsoberkante) vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres,
 - j. ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - k. ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 15.03. durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
 - l. mit einer Besatzdichte von max. 2 Weidetieren/ ha in der Zeit vom 01.05. bis 21.06. eines jeden Jahres; der Abtrieb hat bis spätestens 01.11. eines jeden Jahres zu erfolgen,

- m. ohne Portions- oder Umtriebsweide,
 - n. ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - o. mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - p. unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung;
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen als Dauergrünland gemäß Nummer 1, jedoch zusätzlich
 - a. ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Mahd auch vor dem 15.06. durchgeführt werden,
 - b. ohne Düngung; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Erhaltungsdüngung mit max. 80 dz/ha/a Stallmist durchgeführt werden;
 3. auf den Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 1 und 2 sowie auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung der Oste mit Handangeln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der Angelfischerei ausschließlich durch den jeweiligen Fischereiberechtigten oder den Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines; Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben den Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Fischereiprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband zu erbringen,
 2. Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. Tierarten,
 3. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) und ohne Einrichtung fester Angelplätze,
 4. ohne Ausübung der Angelfischerei vom linken Ufer der Oste zwischen Strom-km 68,035 und dem Sielauslauf des Geversdorfer Schleusenflethes bei Strom-km 71,550 aus (Schnook).
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für
 1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
 2. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Tidedynamik in der Oste und ihrer Flussaue,
 3. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer und zur Verbesserung des Wasserhaushaltes auf den Außendeichsflächen,
 4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern und der anderen auen- bzw. niederungstypischen Lebensräume,
 5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 2,3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder die Gewässer mit Booten befährt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das bisherige NSG „Schnook, Außendeichsflächen bei Geversdorf“ in der Gemeinde Geversdorf, Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven sowie Gemeinde Balje, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade vom 16. Januar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 4 vom 15. Februar 2004, außer Kraft.

Cuxhaven, 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat